

"GREIFELBERG II BAUAB SCHNITT"

der Gemeinde

KÖRPRICH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Landesbaugesetzes (LBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde KÖRPRICH durch das Amtsbauman Nalbach.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1. Baugebiet	REINES WOHNGEBIEKT
2.1.1. Zulässige Anlagen	WOHNGEBAUDE
2.1.2. Ausnahmeweise zul. Anlagen	LADEN DIL ZUR DECKUNG DES TAGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES BAUGEBIETES DIENEN
2.2. Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT
2.2.1. Zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 (2)
2.2.2. Ausnahmeweise zul. Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 (3)
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2. Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3. Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4. Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5. Grundfläche der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFEN EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Grundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung.	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Bereitstellung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Blumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

ACHTUNG

AUFLAGE DES GEOLOGISCHEN LANDESAMTES DES SAARLANDES
IN SAARBRÜCKEN VOM 18.8.1970 TGB 71 DR. KL/BO 4631/70

BEIM AUSBAU DES WASSER- UND ABWASSERNETZES IST DARAUF ZU ACHTEN,
DASS DIE LEITUNGSGRÄBEN NICHT ALS SICKERBAHNEN FÜR NIEDERSCHLAGS-
WASSER DIENEN KÖNNEN. DASS INSBESONDRE DIE ABWASSERANLAGEN DICHT
SIND DA DAS BAUGEBIEKT ZUM GRÖSSTEN TEIL VON SCHLUFFIGEN HANGSCHUTT-
MASSEN EINGENOMMEN WIRD. DIE BEI TIEFER REICHENDER DURCHFEUCHTUNG
IN HANGLAGE INS GLEITEN KÖNNEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1971 (Abl. S. 293);

SIEHE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1971 (Abl. S. 293);

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche

ENTFÄLLT

...

Vorkehrungen erforderlich sind

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungs-

SIEHE AUFLAGE

...

maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

ENTFÄLLT

...

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien be-

stimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. ENTFÄLLT

2. _____

3. _____

Planzeichen-Erläuterung

— — — — — Geltungsbereich

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

Bestehende Gebäude

LANDWIRTSCHAFT

Geplante Gebäude

VERSORGUNGSFLÄCHE

Bestehende Straßen

GEPL. KANAL

Geplante Straßen

GEPL. WASSERLEITUNG

Bestehende Grundstücksgrenzen

GEH. FAHR UND

Geplante Grundstücksgrenzen

LEITUNGSRECHT

Baulinie

Baugrenze

Entwässerungsrichtung

Wasserleitung

Starkstromleitung

Garagen

○

OFFEN

Bauweise

Z

Geschosszahl

G R Z

Grundflächenanzahl

G F Z

Geschossflächenanzahl

W R

Reines Wohngebiet

W A

Allgemeines Wohngebiet

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 4. 10. 1971
bis zum 4. 11. 1971. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als
Entscheidung vom Gemeinderat am 9. 12. 1971 beschlossen.

Körprich, den 14. 12. 1971

Der Bürgermeister:

IV.

[Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

3. 5. 1972

SAARLICHEN, den 3. 5. 1972 Re/70

SAARLAND

Der Minister des Innern

— Oberste Landesbaubehörde —

J.F.

[Signature]

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 24. 5. 1972
öffentlich bekannt gemacht.

Körprich, den 26. 5. 1972

Der Bürgermeister:

[Signature]

28. 10. 1970

1:500 LAGEPLAN

</

B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände "Greifelsberg, 2. Bauabschnitt", Flur 1 in der Gemeinde Körprich.

Da in der Gemeinde Körprich zur Zeit kein erschlossenes Bau- gelände mehr vorhanden ist, mußte von § 8 Abs. 2 BBauG Gebrauch gemacht werden, wonach ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleit- plan) aufgestellt werden kann, wenn dringende Gründe es erfordern. Der Bebauungsplan wurde deshalb vor Aufstellung des Flächen- nutzungsplanes erstellt. Die zur Bebauung bestimmten Flächen werden als Acker- und Wiesenland genutzt.

Der Bebauungsplan wird bezeichnet: "Greifelsberg, 2. Bauabschnitt". Das Baugelände liegt auf einer Höhe von 210 bis 225 m über NN. Die Gemeinde hatte zur Zeit der Ausarbeitung und Beschußfassung eine Bevölkerungszahl von 1.720. Durch die vorgesehene Neuer- schließung von Baustellen können 30 Wohnhäuser für eine voraus- sichtliche Einwohnerzahl von 120 erstellt werden. In dem neu- geschlossenen Baugelände muß die Straße gebaut sowie Kanal und Wasserleitung verlegt werden. Die Straßenführung ist aus dem Be- bauungsplan ersichtlich.

Die Entwässerung des Erschließungsgebietes erfolgt durch einen Mischwasserkanal, der in der Straßenmitte und teilweise im freien Gelände verlegt werden soll und an das bestehende Entwässerungs- netz in der Piesbacher Straße angeschlossen wird.

Die Wasserversorgung für dieses Gebiet erfolgt durch die Verle- gung einer Ringleitung, welche an der Piesbacher Straße an das übrige Ortsnetz angeschlossen wird.

Die Wasserleitung soll im Bürgersteig verlegt werden, damit bei Reparaturen an der Leitung der Anliegerverkehr nicht gestört wird. Die Anordnung der Straßen wurde durch die Beschaffenheit des Ge- ländes und die evtl. vorgesehene Erweiterung des Bebauungsplanes bestimmt.

In den Straßen sind Einzelhäuser im Bungalow-Baustil bzw. 1 1/2 geschossige Häuser mit Kniestock vorgesehen.

Das Baugebiet wird im Bebauungsplan in den Straßen A I und B I als reines Wohngebiet und in der Straße C I als allgemeines Wohn- gebiet mit offener Bauweise festgelegt.

Der Gemeinde Körprich werden durch die Erschließung schätzungs- weise folgende Kosten entstehen:

Straßen	163.000,- DM
Kanal	67.000,- "
Wasserleitung	95.000,- "
Beleuchtung	12.000,- "
Summe:	337.000,- DM

Körprich, den 10. 9. 1971
Der Bürgermeister:



74
Wolfgang

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Körprich für den Bereich des Bebauungsplanes für das Gelände "Greifelsberg, 2. Bauabschnitt", Gemarkung Körprich, Kreis Saarlouis.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 689) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern -Oberste Landesbaubehörde- folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30/1972, Seite 511, veröffentlichten Bauvorschriften werden in § 1 wie folgt ergänzt:

"Unter diese Vorschriften fällt auch das Teilstück der Parzelle Nr. 48, Flur 1, auf einer Länge von 27 Metern, im Mittel von der nördlichen Grenze gemessen."

§ 2

Der § 2 Ziffer 2, Dachform, erhält folgende Fassung:

"Zugelassen sind Satteldächer, Flachdächer und Walmdächer."

§ 3

Vorstehende 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Körprich, den 15. Dezember 1972.

Der Bürgermeister:

Weyand

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften wurden im Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Februar 1973, Nr. 6, Seite 93, veröffentlicht.

Nalbach, den 15. Februar 1973.

Der Amtsvorsteher:

I.A.

Ausgehängt am 15.2.73, abgenommen am 23.2.1973.

Weyand
Ortsdienner

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Gemeinde Körprich für den Bereich des Bebauungsplanes für das Gelände "Greifelsberg, 2. Bauabschnitt", Gemarkung Körprich, Kreis Saarlouis.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 689) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern -Oberste Landesbaubehörde- für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Vorschriften fallen folgende Parzellen von Flur 1 der Gemarkung Körprich:

36, 37, 38, 673/39, 40/1, 42/3, 42/1, 343, 342, 341, 340/1, 339, 338, 337/1, 335, 74/1, 105, 104, 101/1, 96, 591 sowie die Teilstücke der Parzellen 48, 50/1, 53/1, 54/1, 58/9, 64/1 auf einer Länge von 27 m, im Mittel von der nördlichen Grenze gemessen, ebenso von Parz. Nr. 64/1 ein Teilstück von 52 m, von der südlichen Grenze gemessen und von den Parzellen 150/1, 151 und 152/1 ein Teilstück von 49 m, von der nördlichen Grenze gemessen.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschoßhöhen: In den Wohngeschosse max. 2,88 m.
2. Dachform: Satteldächer. Bei eingeschossigen Gebäuden sind auch Flachdächer zugelassen.
3. Dachneigung: Bei eingeschossiger Bebauung max. 40° , bei zweigeschossiger Bebauung $20 - 28^{\circ}$ Neigung.
4. Kniestock: Ein Kniestock ist nur bei Gebäuden mit 40° Dachneigung zulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen

Sofern Garagen an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind diese einheitlich zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straße erfolgt durch eine bis 0,60 m hohe Mauer oder eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Körprich, den 18. August 1972

Der Bürgermeister:

Weyand

Ausgehängt am 15.2.73, abgenommen
am 23.2.1973.

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften wurden im Amtsblatt des Saarlandes vom 26. Sept. 1972, Nr. 30, Seite 511, veröffentlicht.

Nalbach, den 15. Februar 1973.

Der Amtsvorsteher:

I.A.

Grauer
Ortsdiener